Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

VIII.

Die neueſte Geſetzgebung über das Vormundſchaftsweſen.

Von Mittermaier.

Schon die deutſchen Reichsgeſetze, ungeachtet ſonſt die Reichsgeſetzgebung keine Vorſchriften über das Privatrecht gab und auf das ſchon allgemein verbreitete römiſche Recht rechnete, fühlten die Nothwendigkeit, über die Vormundſchaft einige Vorſchriften, obwohl die gegebenen Beſtimmungen nur dürftig ſind, zu erlaſſen. Auf gleiche Weiſe kann auch keine neuere Geſetzgebung, ſelbſt wenn ſie zur Zeit noch kein vollſtändiges Geſetzbuch geben will, nicht gleichgültig gegen das Vormundſchaftsweſen ſeyn. Es kömmt hier nicht auf ein gewöhnliches Privatrechtsverhältniß an, bei welchem es von den Bürgern abhängt, ob und unter welchen Modifikationen ſie daſſelbe eingehen wollen; es ſteht hier vielmehr ein Verhältniß in Frage, in welches jeder Bürger im Staate, der noch nicht ein beſtimmtes Alter erreicht hat und deſſen Vater geſtorben iſt, kömmt. Es iſt ein Verhältniß, bei welchem es ſich um die Ausübung einer Pflicht des Staats handelt, nämlich Perſonen, die wegen ihres jugendlichen Alters rechtlich noch nicht ſelbſtſtändig ſind, zu ſchützen, und wobei eine vielfache Colliſion der Intereſſen derjenigen, welche geſchützt werden ſollen, mit den Intereſſen derjenigen eintritt, die mit den Minderjährigen in Geſchäftsverbindung im bürgerlichen Leben ſich befinden. Mit Bedauern erinnert ſich Jeder, welcher mit dem Gange der Rechtsſtreitigkeiten bekannt iſt, der zahlloſen Beiſpiele, in welchen der redliche Bürger, der mit

Anderen Geschäfte abschließt und nie glauben kann, daß sein Contrahent noch minderjährig ist, daher an eine Beiziehung eines Vormundes nicht dachte, in Prozesse verwickelt wird, weil sein Gegner, der das abgeschlossene Geschäft bereut, es für gut findet, sich auf seine Minderjährigkeit und den Mangel der vormundschaftlichen Genehmigung zu berufen. — Die Art, wie das Vormundschaftsrecht in Ländern sich ausgebildet hat, in welchen das sogenannte gemeine Recht gilt, kann unmöglich befriedigen. Wir wollen nichts erwähnen von den Controversen, welche, wie überall, so auch in dieser Lehre, im römischen Rechte angetroffen werden, und daher eine Rechtsungewißheit begründen; wir wollen dagegen nur darauf aufmerksam machen, daß ein großer Theil römischer Vorschriften über Vormundschaft auf die römische Gerichtsorganisation sich beziehen und daher z. B. die Vorschriften über die sogenannte tutela dativa sehr mangelhaft sind [1]); daß auch das römische Recht von einem Mißtrauen gegen die Vormundschaft der Mutter ausgeht, welches mit den deutschrechtlichen Ansichten über elterliche Verhältnisse und die Stellung der Mutter nicht wohl verträglich ist [2]). Wir wollen vorzüglich daran erinnern, daß noch immer eine mit Lebhaftigkeit verhandelte Streitfrage über die Anwendung des römischen Unterschieds von tutela und cura schwebt [3]), in Ansehung deren die Ungewißheit des Rechts um so nachtheiliger wird, je mehr davon die Beantwortung der Frage abhängt, welche Formen angewendet werden sollen, damit ein mit einem Minderjährigen abgeschlossenes Geschäft als vollkommen gültig angesehen wer-

1) Glück Erläuterung der Pandekten. XXIX. S. 308.

2) Z. B. wichtig bei der Frage: ob der Mutter, die zur zweiten Ehe schritt, die Erziehung der Kinder belassen werden soll.

3) Man vergleiche nur die Verschiedenheit der neuesten Ansichten über diesen Punkt. Glück Erläuterung. XXX. S. 60. Thibaut Pandekten. §. 516. Rudorf das Recht der Vormundschaft. Berlin 1832. S. 113. und meine Grundsätze des deutschr. Privatr. §. 378.

den kann, z. B. wenn es darauf ankömmt, ob der Vormund nach den röm. Vorſchriften über auctoritatis interpositio in Gegenwart des Pupillen ſogleich bei Abſchließung des Geſchäfts gegenwärtig ſeyn muß, oder ob ſeine nachfolgende Einwilligung genügt [4]). Wir wollen darauf noch aufmerkſam machen, wie eben in Bezug auf wichtige Geſchäftsverhältniſſe [5]), welche erſt der neuere Verkehr erzeugt hat, und worüber das römiſche Recht ganz ſchweigt, die Frage höchſt ſtreitig iſt, wie der Vormund ſich benehmen ſolle, um jeden Vorwurf zu vermeiden. Wir erinnern, wie unerledigt eine häufig vorkommende Frage iſt: ob die Vormundſchaft durch die Ehe der minderjährigen Pupillen aufhöre [6]) und welche vielfachen Reibungen und Störungen des häuslichen Lebens dadurch entſtehen, wenn man die Vormundſchaft über die Verheiratheten fortdauern läßt. Wir bringen endlich den Mangel römiſcher Vorſchriften über den Umfang der Verantwortlichkeit der Obervormundſchaftsbehörde in Erinnerung. Auf dieſe Art iſt das deutſche Vormundſchaftsrecht auf eine den hiſtoriſchen Elementen, die in Deutſchland dieſem Inſtitute zu Grunde lagen, ebenſo, wie den Bedürfniſſen unſeres bürgerlichen Lebens und den Anſichten des Volkes völlig widerſprechende Weiſe ausgebildet worden. Das Inſtitut des Familienrathes, welche mit Unrecht oft als ein Produkt der Erfindung der franzöſiſchen Revolutionsgeſetzgebung betrachtet wird, während es eine altgermaniſche, bis zur Verbreitung des römiſchen Rechts allgemein vorkommende Einrichtung war [7]), blieb unbenützt, während

4) Glück Com. XXX. S. 478. Thibaut §. 519. Zöpfl Vergleichung der röm. Tutel und Cura d. deutſchen Vormundſchaft. Bamberg 1828. S. 74.

5) Z. B. wegen der Staatspapiere, welche zu dem Vermögen des Mündels gehören, in Bezug auf die Frage, unter welchen Formen ſie der Vormund veräußern darf.

6) Meine Grundſ. des deutſchen Privatrechts. §. 377.

7) Nachweiſungen in meinen Grundſ. des deutſchen Privatrechts. §. 365. Not. 4—7. und dazu Donandt Geſchichte des Bremiſchen Stadt-

es so leicht zum Vortheil der Minderjährigen hätte ausgebildet werden können. Die Behandlung des Vormundschaftswesens wurde als ein Zweig der freiwilligen Gerichtsbarkeit den ohnehin vielfach beschäftigten Untergerichten übertragen, bei welchen nur selten jene Sorgfalt auf diesen Rechtszweig verwendet werden konnte, und wo selbst das Übel noch größer wurde, da man davon ausging, daß dasjenige Gericht, von welchem der Pupill sein regelmäßiges Forum hat, auch die vormundschaftliche Behörde seyn soll, so daß da, wo in der nämlichen Stadt ein städtisches Gericht, ein Gericht für privilegirte Personen und ein besonderes Gericht für Hofbeamte besteht, erst Streit entstehen konnte, welches dieser Gerichte die Besorgung der Vormundschaft in einem einzelnen Falle gehöre [8]). Der Zustand der Rechtsungewißheit, welcher in dieser Lehre herrscht, hat den Nachtheil, daß man mit Sicherheit voraus nicht weiß, wie man sich benehmen soll, um Prozesse zu vermeiden, und daß man ebenso wenig demjenigen, der in einen Prozeß verwickelt wird, den Ausgang des Rechtsstreits vorher sagen kann, z. B. bei der Frage: ob die von einem Minderjährigen ohne Zuziehung des Curators eingegangenen Verträge nichtig sind, oder nur ein Recht auf Restitution begründen [9]). Überall wirkt der Widerspruch römischer Vorschriften mit deutschen Rechtsinstituten störend ein, z. B. wenn in einem Lande allgemeine Gütergemeinschaft herrscht,

---

rechts. II. S. 140. Berk über das Bremische Güterrecht der Ehegatten. Bremen 1832. S. 401.

8) Es ist der Fall vorgekommen, wo Kinder 6 Jahre lang in der Unmündigkeit ohne Vormünder lebten. Der Vater war erst kurz vor seinem Tode in das Land als Staatsdiener gekommen, und nach seinem Tode rechnete jedes der verschiedenen Gerichte der Stadt, in der er wohnte, daß das andere Gericht, von welchen der Vater das Forum hatte, die Vormundschaftsbestellung besorgen würde.

9) Bornemann Rechtsfälle, gesammelt beim Oberappellatg. Greifswalde. Berlin 1832. 1. Heft. S. 130.

und nach dem Tode des Vaters die Mutter in fortgeſetzter Gütergemeinſchaft mit den Kindern lebt, oder wenn die zur zweiten Ehe ſchreitende Wittwe Einkindſchaft eingeht. Vergeblich wird man auch dem Volke den Grund mancher römiſchen Beſtimmungen klar machen, ſo daß der Bürger ſeinen einfachen Rechtsanſichten folgt, während das römiſche Recht andre Formen vorſchreibt, durch deren Vernachläſſigung der redliche Bürger um ſein Vermögen gebracht werden kann [10]). Überall ſpricht ſich daher das Bedürfniß einer neuen, den Verhältniſſen unſeres Lebens entſprechenden, Vormundſchaftsordnung, welche auf klare und dem Volke verſtändliche Weiſe das Verhältniß regulirt, in Deutſchland aus. Der weiſe Geſetzgeber hat ſich dabei nur vor einer gewiſſen idealiſchen Anſicht, welche die Menſchen von einer poetiſchen Seite auffaßt, ebenſo, wie vor der Anſicht zu hüten, nach welcher das Geſetz nur vom Mißtrauen gegen den Vormund ausgeht und die Obervormundſchaft der Gerichte auf eine widernatürliche Weiſe ausdehnt. Wenn in der erſten Rückſicht die franzöſiſche Geſetzgebung fehlte, indem ſie dem Familienrathe [11]) eine Stellung gab, die auf irrigen Vorausſetzungen beruht [12]), ſo fehlen in der zweiten Beziehung mehrere deut-

10) Wenn ein Schuldner ein Kapital, das zu dem Vermögen des Pupillen gehört, zurückbezahlt, ſo begnügt er ſich mit der Quittung des Vormunds, und doch weiß man, daß nach römiſchem Rechte dieſe Zahlung nicht genügt, wenn nicht ein obrigkeitliches Dekret dazu kommt. Mit Recht entſcheidet die Bremiſche Vor. M. O. §. 51, daß der Vormund ſich gültig ohne obrigkeitl. Befehl Zahlung leiſten laſſen könne.

11) In ſo ferne hat Rehberg in der Schrift über den Code Napoleon. (Hannover 1814.) S. 182. Recht.

12) Das niederländiſche Civilgeſetzbuch, welches auf den Code Civil gebaut iſt, hat weiſe die Stellung des Familienraths verändert. I. Thl. 16. Titel. 6. Abtheilung. Art. 21. ſ. gut Loth collatio titulor. de tutelis jure gallico et jure belgico recent. Lovan 1825. pag. 12. 35. Code Civil. à la Haye. 1830. Art. 466. etc.

sche Gesetzgebungen, welche jeden Schritt des Vormunds vorschreiben und ihn an eine Masse von Zeitraubenden Formen, Anfragen bei der Pupillenbehörde und Schreibereien binden, welche die Vormundschaft zu einer sehr drückenden Last machen [13]).

Zwei Grundideen sind es vorzüglich, welche bei der zweckmäßigen Anordnung des Vormundschaftswesens die Gesetzgebung leiten sollen. I. Der Familie des Pupillen muß auf die Verwaltung der Vormundschaft eine passende Einwirkung gegeben werden [14]). Mit Unrecht würde man in dieser Forderung das Verlangen finden, daß die Bestimmungen des französischen Rechts über den Familienrath unbedingt nachgeahmt werden sollen. Die Erfahrung lehrt, daß in der dort ausgesprochenen Ausdehnung die Einwirkung der Familie großen Bedenklichkeiten unterliegt, indem der französische Familienrath an die Stelle der obervormundschaftlichen Behörde in Deutschland tritt, für die Bestellung des Vormunds selbst zu sorgen hat, dem Vormunde die Ermächtigungen ertheilt, welche nach den deutschen Gesetzgebungen vom vormundschaftlichen Gerichte ausgehen, und dabei doch dem Pupillen keine Sicherheit gewährt, da er nicht für seine Handlungen verantwortlich ist. Wären die Mitglieder dieses Familienraths von jener Liebe für den Pupillen, vom Eifer und dem Pflichtgefühle beseelt, welches der französische Gesetzgeber voraussetzt, so würde wohl in diesen Eigenschaften eine Bürgschaft für den Pupillen liegen, welche größer seyn würde, als die unseren obervormundschaftlichen Behörden zur Pflicht gemachte Verantwortlichkeit. Kaum dürfte aber in

---

13) s. darüber Woldermann und Raumer über die Vorurtheile wider Vormundschaftscollegien. Berlin 1789.

14) Die kurhessische Verfassungsurkunde §. 131. spricht aus: Die wichtigeren Angelegenheiten der Vormundschaften und persönlichen Kuratelen sollen künftig unter Familienräthen nach den deshalb zu erlassenden gesetzl. Vorschriften besorgt werden.

allen Fällen diese moralische Bürgschaft als vorhanden angenommen werden, und die Pflicht der weisen Gesetzgebung geht dahin, sich nicht durch idealische Vorstellungen von der Vortrefflichkeit der Menschen blenden zu lassen und eine solche Einrichtung zu treffen, bei welcher das öffentliche Interesse, das zur Sorgfalt für die Pupillen führt, zunächst sicher und unabhängig von dem guten Willen der Familienglieder erfüllt werde, wo zugleich der Rath der Verwandten, wenn er weise ist, zweckmäßig benützt werden kann, während die Gleichgültigkeit, Beschränktheit oder Böswilligkeit der Familienglieder unschädlich gemacht wird [15]). Daher muß zunächst die Vormundschaft als ein Geschäft organisirt werden, dessen Besorgung eigenen, weise eingerichteten und amtlich im öffentlichen Interesse wirkenden Behörden übertragen wird, jedoch so, daß für alle wichtigeren Angelegenheiten die Ermächtigung dieser Behörde nur ertheilt werden kann, nachdem zuvor der Familienrath vernommen worden ist, daß auch der Vormund selbst verpflichtet ist, in andern Fällen, z. B. wenn Erziehungsangelegenheiten in Frage stehen, den Rath der Verwandten zu erholen, und daß nur dann, wenn der Familienrath abweichender Ansicht vom Vormunde ist und der letzte von der Zweckmäßigkeit des Rathes sich nicht überzeugen kann, die Sache zur Entscheidung an die obervormundschaftliche Behörde gebracht werden muß. Das Gesetz, welches dies Verhältniß regulirt, müßte nur darauf Rücksicht nehmen, daß sogleich, wenn ein Vormund bestellt werden muß, auch der Familienrath ernannt wird, derselbe aber nicht aus zuvielen Verwandten besteht, weil sonst nach der Erfahrung ein aus sehr vielen Mitgliedern bestehendes Kollegium schwieriger zusammenberufen werden kann und ohnehin schwerfälliger sich bewegt. Ebenso muß der Kreis der Angelegenheiten, in welchen der Vormund den

15) Es wird sich unten ergeben, daß das Civilgesetzbuch des Waadtlandes (gebaut im Wesentlichen auf den französ. Code Civil) und das neue holländ. Gesetzbuch von diesen Ansichten ausgingen.

Familienrath zu befragen hätte, nicht zu sehr ausgedehnt werden, weil sonst die Last für die Verwandten vermehrt und das Interesse und die Lust des Vormunds geschwächt werden, wenn er bei jeder Angelegenheit anfragen und sich gleichsam nur als den Vollzieher des Willens des Familienrathes betrachten muß. II. Die obervormundschaftliche Verwaltung wird am zweckmäßigsten als eine Gemeindesache in der Art betrachtet, daß einer eigenen Waisenbehörde, die als ein Ausfluß des Gemeinderathes erscheint oder doch aus Personen besteht, die von der Gemeinde gewählt werden, die Besorgung jener Geschäfte anvertraut wird, welche nach der deutschen Einrichtung den Untergerichten in Bezug auf Vormundschaft übertragen werden. Daß die freiwillige Gerichtsbarkeit überhaupt nicht zweckmäßig mit der streitigen verbunden ist, daß nach einer weisen Einrichtung die Gerichte blos mit der Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten und der Führung der Untersuchungen beauftragt werden sollen, und durch Aufstellung von eigenen, den französischen Notarien ähnlichen, Beamten die freiwillige Gerichtsbarkeit verwaltet werden soll, ist in neuerer Zeit immer mehr eingesehen worden [16]). Überträgt man den gewöhnlichen Gerichten die Besorgung der obervormundschaftlichen Geschäfte, so kann das Gericht, welchem dann eine große Zahl von Geschäften obliegt, unmöglich die nöthige Zeit und Sorgfalt auf den wichtigen Geschäftszweig verwenden. Überall kommen die Klagen vor, daß die Vormünder mit ihren Rechnungen Jahrelange im Rückstande bleiben, daß die Rechnungen nur oberflächlich durchgesehen werden; und es erklärt sich dies leicht, weil man unmöglich dem Richter zumuthen kann, immer zu prüfen, wann das Jahr vorüber ist, und daher ein Vormund wieder seine Rechnung ablegen sollte. Ohnehin sind auch soviele Geschäfte, über welche die obervormundschaftliche Behörde entscheiden sollte, der Rechtswissen-

16) Gründe für und wider in meiner Schrift: der gemeine deutsche Prozeß. (Bonn 1827). 2te Aufl. 2s Heft. S. 47 ꝛc.

schaft völlig fremd und nur der mit den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens, mit Verwaltung, mit Ökonomie, Gewerbswesen u. a. Vertraute kann darüber zweckmäßig urtheilen, z. B. ob das Gut des Pupillen verpachtet oder verkauft werden soll, ob das Kapital bei dem A. sicher angelegt ist. Der streng juristische, gebildete Richter wird daher solche Fragen entweder sehr ungeschickt entscheiden oder wenig Werth darauf legen. Erwägt man auch die Verantwortlichkeit der obervormundschaftlichen Behörde, und die Rücksicht, daß der Pupill im Falle des erlittenen Schadens gesichert werden soll, so lehrt auch hier die Erfahrung, daß die gegen Beamte, welche oft nicht in blühenden Vermögensumständen sind, angestellten Regreßklagen selten zum Ziele führen und daß es mit der Vollstreckung der Urtheile gegen Beamte mißlich aussieht. Offenbar ist die Aufsicht über Vormundschaft zunächst eine Gemeindesache; denn die Gemeinde hat das Interesse, daß Personen, welche ihr angehören, nicht schutz- und rathlos seyen; die Gemeindeglieder kommen mit solchen Personen am meisten in Verhältnisse, die Gemeinde ist es, welche selbst im Falle der Verarmung des Minderjährigen interessirt ist, da sie den Dürftigen unterstützen muß. Auch besitzen die aus der Gemeinde gewählten Mitglieder einer solchen vormundschaftlichen Behörde am meisten die Eigenschaften, welche den Pupillen sichern und erwarten lassen, daß die Vormundschaft zweckmäßig geführt wird; denn diese Personen, welche von Jugend auf in der Gemeinde wohnten, kennen am genausten alle Verhältnisse, nach welchen die Frage: wem am besten die Vormundschaft anvertraut werden kann, zu beurtheilen ist; sie leben beständig unter ihren Mitbürgern, prüfen daher in der Nähe die Verwaltung des Vormunds und erfahren am ersten ungünstige Verhältnisse, welche Bedenklichkeiten gegen den aufgestellten Vormund begründen. Sie besitzen auch am meisten die nöthigen ökonomischen und Verwaltungskenntnisse und die Kenntniß aller lokalen Verhältnisse, nach welchen

die vorkommenden Fragen z. B. über Genehmigung eines Verkaufs zu beurtheilen sind. Sie sind auch weit vermöglicher und geben daher, wenn eine Regreßklage angestellt wird, mehr Garantieen dem beschädigten Pupillen. Schon von Reibnitz [17]), indem er die Besorgung der Obervormundschaft einer Lokaljury übertragen wollte, hat die Wahrheit dieser Bemerkungen anerkannt, und in einigen deutschen Staaten ist auch schon früh die Ansicht, daß die Aufsicht über Vormundschaften eine Gemeindesache sey, in einzelnen Gesetzen, obwohl auf eine sehr unvollkommene Weise, ausgesprochen worden. So bestehen z. B. im Großherzogthum Baden [18]) Waisengerichte, die nach Beschaffenheit der Bevölkerung der Gemeinde aus 2 oder 6 aus der Zahl der vorhandenen Mitglieder des Ortsgerichts (so hieß nach dem damaligen Sprachgebrauch der Gemeinderath) bestellt werden, und dafür zu sorgen haben, daß alle Waisen Vormünder erhalten, daß Obsignationen, Inventuren ꝛc. ordnungsmäßig vorgehen, die Verwaltung der Vormundschaften pflichtmäßig geführt und die Rechnung gehörig abgelegt werden. So besteht auch in Würtenberg ein Waisengericht; d. h. ein beständiger, aus dem ersten Ortsvorstande und aus 5 Mitgliedern bestehender Ausschuß besorgt alle Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche wegen ihrer Weitläufigkeit oder aus einem andern Grunde nicht wohl von dem ganzen Gemeinderathe besorgt werden können; dahin gehört auch Aufsicht auf Pflegschaften [19]). Will man diese Ansichten consequent durchführen, so muß in jeder Gemeinde ein Vormundschaftsausschuß bestellt werden, der aus Mitgliedern besteht, die aus der Gemeinde gewählt werden, und da zur

17) v. Reibnitz Versuch über das Ideal einer Gerichtsordnung 1. Thl. S. 407. II. S. 688.

18) Verordnung vom J. 1810. Regierungsblatt Nr. 18.

19) Gerichtsnotariatsedict v. 29. Aug. 1819. Art. V. und Vollziehungsverordnung v. 24. Mai 1826.

zweckmäßigen Besorgung dieser Geschäfte andere Eigenschaften gehören, als zu dem Mitglied eines Gemeinderaths, so würde es nicht passend seyn, wenn man nur dem regelmäßigen Gemeinderathe die Abordnung einiger Mitglieder aus seiner Mitte überließe; es bedarf vielmehr einer besondern Wahl der Gemeinde und nur die angestellten Pfarrer der verschiedenen Confessionen sollten nothwendige Mitglieder dieser Vormundschaftscommission seyn, da sie theils durch das Vertrauen, das sie in der Gemeinde genießen, durch ihre Kenntniß der Familienverhältnisse vorzüglich geeignet sind, Rath zu ertheilen und das Interesse der Pflegbefohlenen zu befördern. Irrig aber würde es seyn, wenn man dieser aus der Gemeinde gebildeten Vormundschaftsbehörde die Besorgung der Aufsicht über die Vormundschaften allein überließe. Der Staat hat vielmehr ebenfalls Interesse und Pflicht, daß die Schutzbedürftigen gehörig geschützt und vertreten werden. Gleichgültigkeit oder Mangel an Einsicht könnte von Seite der Gemeindevormundschaftsbehörde nachtheilig werden, und so bedarf es einer gesetzlichen Regulirung des Verhältnisses dieser Vormundschaftsbehörde zum Gerichte; dies kann entweder darin bestehen, daß diese Behörde nur in wichtigen Angelegenheiten die Genehmigung des Gerichts zu erholen hat und sonst regelmäßig die Aufsicht über Vormünder besorgt, Vormünder bestellt, Ermächtigung in minder wichtigen Fällen giebt, oder so, daß die Vormundschaftsbehörde nur als die begutachtende und zunächst die Verhandlungen leitende Stelle erscheint, das Gericht aber nach vorgelegtem Gutachten erst entscheidet, z. B. den Vormund bestätigt. Welche von diesen beiden Formen zweckmäßiger ist, hängt davon ab, welchen Grad der Bildung und des lebhaften Interesse für alle öffentliche Angelegenheiten bei den Gemeindegliedern der Staat voraussetzen darf. — Wir wollen nun unsere Leser mit den neuesten legislativen Erscheinungen im Fache des Vormundschaftswesens näher bekannt machen. Aufmerksamkeit verdienen hier die Vormundschaftsordnungen der

freien Städte, nämlich die von Lübek v. 11. Oct. 1820 [20]), von Bremen [21]) und von Hamburg [22]). Die Eigenthümlichkeiten dieser Gesetze sollen im Verlaufe dieser Abhandlung näher dargestellt werden; alle drei zeichnen sich durch das Streben aus auf eine sehr vollständige Weise insbesondere mit Abschneidung der gemeinrechtlichen Controversen das Verhältniß zu reguliren. Die Leitung des Vormundschaftswesens ist in der Lübischen Vormundschaftsordnung [23]) in der Stadt einem der Bürgermeister und sechs Mitgliedern des Raths, worunter ein Rechtsgelehrter seyn muß, übertragen. Streitige Sachen werden vor den ordentlichen Gerichten verhandelt, und in Rechtsstreitigkeiten, wobei Pflegbefohlene wesentlich betheiligt sind, können die Vormünder und Curatoren vor dem Anfang des Streits bei der vormundschaftlichen Behörde die Ernennung einer Waisencommission erbitten. Nach der Bremischen Einrichtung gehört die Verwaltung der Obervormundschaft vor das Obergericht, und zwar vor eine eigene dabei gebildete Pupillencommission, welche die Vormünder anstellt, bestätigt, entläßt und ihre Rechnung prüft [24]). In Hamburg besteht eine eigene Vormundschaftsdeputation, welche aus fünf Mitgliedern des Senats (unter denen 3 Graduirte und 2 Kaufleute sind) gebildet wird. Ein eigener Actuar wird dabei angestellt; in den Commissionen, welche die Vormundschaftsdeputation anordnet, genügt die Gegenwart eines Commissärs und des Actuars. Gegen die Ver-

---

20) In der Sammlung der Lübekischen Verordn. u. Bekanntmachungen. III. Band. S. 202. Die Verordnung besteht aus 116 §§.

21) Vom 7. August 1826. aus 129 §§.

22) Vom 13. July 1831. aus 113 §§. Hierzu gehört eine sehr zweckmäßig und belehrend abgefaßte Schrift. Kurzer Unterricht über die Hamburg. Vormundschaftsordn. vom Senator Dr. Hudtwalker. Hamb. 1831.

23) Lübische V. O. §. 111—114.

24) Bremische Gerichtso. v. 1820. Art. 35. u. Brem. Vorm. O. §. 1.

fügungen der Vormundschaftsdeputation können die Betheiligten binnen 10 Tagen an das Obergericht suppliciren [25]). Andere Einrichtungen finden sich in den neuesten Vormundschaftsordnungen der Schweizercantone. In Bern [26]) wird der kleine Rath (also die oberste Staatsbehörde) als Obervormundschaft erklärt; die Oberamtleute verwalten in ihren Bezirken unter der Oberaufsicht des kleinen Raths die Vormundschaftspolizei, indem sie die Vormundschaftsbehörden und die Vormünder von Amtswegen zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten. Die ordentliche Vormundschaftsbehörde in jeder Gemeinde ist der Gemeinderath [27]). Eine merkwürdige Einrichtung hatte sich vor dem neuen Gesetzbuche in Bern erhalten, wo die Verwandten selbst ohne weitere Einmischung der öffentlichen Behörden die Bestellung und Beaufsichtigung der Vormünder hatten; in der Allgemeinheit wurde diese Einrichtung von der Erfahrung als nachtheilig befunden; allein das Gesetz gab der vorhandenen Sitte in so ferne nach, daß der kleine Rath in außerordentlichen Fällen auf Ansuchen der Verwandten der Vormunds bedürftigen Person die Rechte und Pflichten übertragen kann, welche sonst die ordentliche Verwaltungsbehörde hat; nur muß dann für die hinlängliche Sicherheit der Pupillen gesorgt werden [28]). Eine interessante Arbeit ist hier der von der (ausgeschiedenen) Regierung an den großen Rath von Bern über die Staatsverwaltung von 1814—30 erstattete Bericht [29]), in welchem auch von dem

25) Hamburg. Vorm. O. §. 97—112.

26) Das Vormundschaftsrecht findet sich im Bernischen Civilgesetzbuche v. 23. Dec. 1824. I. Thl. Tit. IV. Art. 207 – 327.

27) Bernisches Civilgesetzb. Art. 207—209.

28) Civilgesetzb. Art. 209. Schnell's Commentar zum Civilgesetzb. S. 181.

29) Vom 10. Weinmonat 1831. gedruckt Bern 1832. (497 Seiten ohne die Beilagen.) Er macht den damaligen Verwaltern Ehre und enthält eine Masse herrlicher Nachrichten über Staatsverwaltung und Statistik.

Vormundſchaftsweſen die Rede iſt [30]). Es ergiebt ſich daraus, daß das neue Geſetz wohlthätige Früchte getragen habe, da die im Berichte aufgeführten Einwendungen einzelner Gemeinden unbedeutend ſind und nur auf Mißverſtändniß oder Egoismus beruhen [31]).

Im Waatlande hatte ſchon das Civilgeſetzbuch von 1821, das zwar im Weſentlichen auf den franzöſ. Code Civil gebaut iſt, aber mannigfaltige Abänderungen enthielt [32]), die franzöſiſchen Vorſchriften über den Familienrath geändert; der Friedensrichter ſollte hier, nachdem er zuvor den Rath der nächſten Verwandten über die Wahl eingeholt hat, den Vormund ernennen [33]), und in den Fällen, in welchen der franzöſiſche Familienrath den Vormund zu gewiſſen Handlungen zu ermächtigen hat, die Ermächtigung ertheilen, jedoch ſo, daß der Friedensrichter zuerſt das Gutachten der nächſten Verwandten über den Fall einzuholen hat [34]). Auch die jährlich zu ſtellende Rechnung muß dem Friedensrichter vorgelegt, zuerſt von einem Mitgliede des Friedensgerichts und einem Gemeinderathe geprüft, und dann vom Friedensrichter genehmigt werden [35]). Eine Oberaufſicht über die obervormundſchaftliche Verwaltung der Friedensrichter hat der Staatsrath zu führen [36]). Ein neues Geſetz überträgt dieſe Oberaufſicht dem Präfecten [37]). Das Civilgeſetzbuch von Aarau [38]) über-

30) Bericht S. 141.

31) Z. B. man beſchwerte ſich, daß man den Gemeindeſchreibern die Abſtoßung der Inventarien entzogen, daß man die Verantwortlichkeiten der Vormundſchaftsbehörde zu ſehr vermehrt habe.

32) Code Civil du Canton de Vaud. 1821.

33) Code Civil art. 221.

34) Code Civil art. 253. 261.

35) Code Civil art. 264. 266.

36) Code Civil art. 280.

37) Loi sur les préfets v. 9. Janvier 1832. u. Instruction pour les préfets v. 13. Février 1832. art. XIV.

38) v. 1826. I. Thl. Hauptſtück IV. Art. 256.

trägt die Besorgung des Vormundschaftswesens 1) den Gemeinderäthen, 2) den Bezirksgerichten, 3) dem Appellationsgerichte, und zwar so, daß in jeder Gemeinde der Gemeinderath die ordentliche Waisenbehörde ist, welcher die Leitung der Vormundschaft und die Erfüllung der Pflichten obliegt [39]), die das Gesetz nicht ausdrücklich den Bezirksgerichten vorbehielt. Die Oberaufsicht hat dann das Appellationsgericht. Der Gemeinderath hat den Vormund zu ernennen und zur Bestätigung dem Bezirkgerichte vorzuschlagen [40]); das Gericht ertheilt die Bestätigung, nimmt das Handgelübde ab, entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen der Waisenbehörde, schreitet gegen den säumigen Vormund ein, wenn er die Rechnung nicht stellt [41]). — Das Civilgesetzbuch von Luzern [42]) erkennt als die vormundschaftlichen Behörden die Gemeinderäthe, die Amtsräthe und den kleinen Rath [43]). Der Gemeinderath hat für die gesetzliche Bestellung der Vormünder zu sorgen, nachdem er zuvor mit den nächsten Verwandten Rücksprache genommen hat [44]), er hält die Vormünder unter beständiger Aufsicht und ertheilt ihnen die zur Führung der Vogtei erforderlichen Vorschriften; gegen die Verfügungen des Gemeinderaths geht die Beschwerde an den Amtsrath und von diesem an den kleinen Rath [45]). In allen wichtigern Fällen muß der Gemeinderath die Ermächtigung ertheilen, nachdem er zuvor mit den nächsten Verwandten Rücksprache gehalten hat [46]). Im Kanton St.

---

39) Civilgesetzbuch Art. 262.

40) Art. 285. 312.

41) Art. 312 — 15. 335 — 6. 341. 377.

42) v. Dec. 1831. I. Thl. Titel 6. Art. 108

43) Civilgesetzb. Art. 112.

44) Art. 116.

45) Art. 142. 143.

46) Art. 144 – 146.

Gallen besteht eine Vormundschaftsordnung vom 21. Juny 1824 [47]) und v. 7. May 1829. Darnach werden die in das Vormundschaftswesen einschlagenden Angelegenheiten von dem Gemeinderath durch ein von ihm bestelltes Waisenamt besorgt, welches aus dem Gemeindsammann (soviel als Bürgermeister) und wenigstens 2 Mitgliedern, die auf 6 Jahre ernannt werden, besteht. Dies Waisenamt ernennt den Vormund, sorgt, daß alle zwei Jahre Rechnung dem Vormunde abgenommen werde, giebt ihm über Erziehung und Unterbringung der Bevogteten die nöthigen Vorschriften, hört die Beschwerden des Mündels, ertheilt in wichtigen Fällen die nöthige Ermächtigung; der Statthalter verfügt auf alle Beschwerden, die gegen das Waisenamt vorgebracht werden, läßt sich von Zeit zu Zeit alle getroffenen Anordnungen vorlegen, nimmt alle zwei Jahre eine Revision über die geführten Vormundschaften vor, unterstützt nöthigenfalls die Waisenämter mit Rath und berichtet an den kleinen Rath als die oberste Obervormundschaftsbehörde. — Eine besondere Einrichtung findet sich im Kanton Freiburg [48]) durch die Organisation von directions d'Orphelins. In jedem Distrikt des Kantons ist nämlich eine solche direction d'Orphelins bestellt, bestehend aus drei Mitgliedern, die vom Staatsrathe ernannt werden, und außer der Besorgung des Vormundschaftswesens auch die Interdiktion der Großjährigen, die Vermögensinteressen verheyratheter Frauen und Bestellung gerichtlicher Beistände für sie, und die Conservation und Verwaltung des Vermögens der Abwesenden zu besorgen. Ihre genauere Anordnung wird erst ein späteres Gesetz bestimmen. Im Kan-

47) In der Sammlung der Gesetze. III. Thl. S. 103. Das Gesetz sollte nur versuchsweise eingeführt werden und bis 1828 gelten. Das Gesetz v. 7. May 1829 bestätigt bis auf weiteres das von 1823.

48) Gesetz vom 3. Dec. 1831 in dem bulletin officiel des lois, décrets etc. XIV vol. p. 95.

ton Zürich ist die Besorgung des Vormundschaftswesens [49]) als Sache der Gemeinderäthe erklärt, und als das Oberwaisenamt erscheint der Bezirksrath, welcher die Rechnungen, die in erster Instanz vom Gemeinderathe genehmigt sind, prüft und ratificirt, jährlich die Schirmladen untersucht und über die waisenamtlichen Verrichtungen der Gemeinderäthe Aufsicht führt [50]).

Prüfen wir nun im Detail das Resultat der Ansichten dieser neuern Gesetze, und zwar I. über das Verhältniß der Vormundschaft und der Curatel, so bemerkt man überall, daß die römischen Unterschiede keinen Eingang gefunden haben. Alle Gesetze gehen davon aus, daß für jede nicht volljährige [51]) Person, die nicht unter väterlicher Gewalt steht, ein Vormund bestellt werden müsse; es kommt daher nicht mehr auf den Unterschied von Unmündig und Minderjährig in Bezug auf Bestellung von Vormünder an, und die nämlichen Formen, welche bei Bestellung der Vormünder von Unmündigen eintreten, müssen auch bei demjenigen eintreten, welchem vielleicht nur einige Tage bis zur Erreichung der Großjährigkeit fehlen. Allein jedes Gesetz muß auch fühlen, daß man den jungen Menschen unter 14 Jahren nicht so behandeln könne, wie einen Jüngling von 20 oder 23 Jahren. Erwägt man, daß Männer in diesen Jahren schon häufig ihr Brod sich verdienen, bei Kaufleuten arbeiten, oft selbst angestellt sind, und daß es keinem Bürger, der mit einem solchen Manne contrahiren will, einfällt, erst um vormund-

---

49) Das bisherige Gesetz vom 18. Dec. 1817 über Vormundschaft ist mangelhaft und wird nächstens revidirt werden.

50) Offizielle Sammlung der seit Annahme der Verfassung von 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse ꝛc. I. Band. S. 30. 33. 101. 121.

51) In Hamburg §. 63. wird der männliche Pupill mit 22, das Mädchen mit 18 Jahren, in Lübek §. 1. mit 25, in Bremen §. 31. mit 25 Jahren, in Bern §. 298. mit 24, in Aarau §. 19. mit 21, in Luzern §. 170. mit 22 Jahren volljährig.

schaftliche Genehmigung sich zu bekümmern, so muß man den Minderjährigen, der schon gewisse Jahre erreichte, doch selbstständiger stellen, als denjenigen, dessen zarteres Alter Jedem in die Augen fällt und dem das Gesetz nicht die nöthige Verstandesreife zutrauen kann. Ein Gesetz, welches z. B. erklärt, daß alle von dem Pupillen ohne Zuziehung des Vormundes abgeschlossenen Verträge ungültig seyen, wird recht gut auf dem Papiere stehen, aber nicht in das Leben übergehen. Wer wird z. B., wenn der 24jährige Sekretär eine Wohnung in A., wohin er versetzt wird, miethet, die Genehmigung des Vormundes verlangen? Wer wird jede Schenkung, die der 22jährige Handlungscommis seiner Geliebten macht, als nichtig erklären wollen? — Den obengenannten Gesetzen der drei freien Städte muß es zum Vorwurf gemacht werden, daß sie nicht bestimmter das Verhältniß regulirten, in wie fern die Pupillen ohne Zuziehung der Vormünder Rechtsgeschäfte eingehen können. Will man auf das römische Recht, als gemeines Recht, verweisen, so wird dies sehr mißlich; denn sobald man ausspricht, daß jeder Minderjährige einen Vormund haben müsse, so ist damit auch erklärt, daß das Verhältniß der Minderjährigen, wie das der römischen Pupillen zu betrachten ist, und dann werden alle Streitigkeiten, z. B. ob auctoritatis interpositio nothwendig sey, wieder hereingezogen. Nur das Hamburgische Gesetz [52]) erklärt sich über die Rechtsverhältnisse der Min-

52) Art. 58 — 61. Der Art. 58. sagt: Vormünder sind verpflichtet, alle wichtigere Contracte für ihre Mündel, die nicht blos den täglichen Hausstand, kleine Einkäufe, Bestellungen bei Handwerkern oder wenn ein Geschäft fortgesetzt wird, den gewöhnlichen Umsatz betreffen, nur schriftlich abzuschließen, bei Strafe ihrer Verantwortlichkeit für den aus dem Mangel schriftlicher Abfassung den Mündeln entstehenden Schaden. Ein Contract oder sonstiges Rechtsgeschäft, welches mit einem Minderjährigen persönlich abgeschlossen worden, bindet denselben nur, wenn die Vormünder solches Namens seiner schriftlich genehmiget haben.

derjährigen; allein da zwischen den Arten der Minderjährigen nicht unterschieden wird, so entstehen die oben bemerkten Schwierigkeiten, und da das Gesetz überhaupt sagt: daß ein Contract oder sonstiges Rechtsgeschäft, welches mit dem Minderjährigen persönlich abgeschlossen worden, denselben nur binde, wenn die Vormünder solches Namens seiner schriftlich genehmigt haben, so wird es nicht an Rechtsstreitigkeiten oder an Täuschungen fehlen, wenn der Minderjährige, der nicht mehr Lust hat, einen Vertrag zu halten, sich auf den Mangel der obrigkeitlichen Genehmigung beruft. Bessere und manche nachahmungswürdige Bestimmungen enthalten hier die schweizerischen Vormundschaftsordnungen. Schon das Gesetzbuch vom Waatlande [53]) hatte vorgeschrieben, daß ein Minderjähriger, der 17 Jahre alt ist, zu dem Inventarium, zum Verkauf der Mobilien, zur Prüfung der Rechnung und zu den Deliberationen beigezogen werden muß, welche seine Angelegenheiten betreffen. Auf ähnliche Art schreibt diese Beiziehung auch das Bernische Civilgesetzbuch vor [54]), weil es gewiß zweckmäßig ist, wenn der Pflegbefohlene schon frühzeitig mit seinem Vermögen und der besten Verwaltungsart bekannt gemacht werden muß, und weil er nicht selten wohl zu beachtende Bemerkungen über seine Angelegenheiten machen wird, die die Vormundschaftsbehörde

---

Namentlich können auch Pupillen sich nicht rechtsbeständig ohne Genehmigung der Vormünder ehelich versprechen; doch kann der Consens, wenn er ohne hinlänglichen Grund verweigert ward, wie bisher, vom Obergerichte ergänzt werden, welches nöthigenfalls vorher einen Bericht der Vormundschaftsdeputation einfodert. Dasselbe kann eintreten, wenn Aeltern ihren minderjährigen Kindern ihre Einwilligung zu einer Heirath versagen.

53) Code Civil art. 250.

54) Bern. Gesetzbuch Art. 262. 282. Nur fordert dies bei dem Pflegbefohlenen, der das 18te Jahr angetreten hat und die diesem Alter angemessenen Verstandesfähigkeiten besitzt, die Beiziehung.

benutzen kann. Das Aarauische Civilgesetzbuch [55]) enthält zweckmäßige Vorschriften, die wörtlich aus dem österreichischen Gesetzbuche [56]) entlehnt sind, und sich darauf beziehen, daß der Pflegbefohlene alle Verträge eingehen kann, wodurch er etwas für sich erwirbt; daß auch, wenn er sich ohne Einwilligung des Vormundes verdungen hat, der Vormund nur aus wichtigen Ursachen den Vertrag umstoßen kann, daß aber jeder Pflegbefohlene über Alles, was er durch diese Dienste oder auf andere Art durch seinen Fleiß erworben hat, und über Sachen, die ihm nach erreichter Mündigkeit (dem 16ten Jahre) zu seinem Gebrauche eingehändigt wurden, frei verfügen kann, daß endlich dem Minderjährigen, der das 20ste Jahr zurückgelegt hat, die Waisenbehörde den reinen Ueberschuß seiner Einkünfte zur freiern Verwaltung und Verfügung überlassen kann. Das Luzernische Gesetzbuch [57]) wiederholt nur die Bestimmungen des Bernischen Gesetzbuchs, fordert aber, daß schon der Pflegbefohlene, der das 14te Jahr erfüllt hat, zu den wichtigen Handlungen beigezogen werde. II. Ueber die Bestellung des Vormunds enthalten die neueren Vormundschaftsordnungen manches Eigenthümliche. Nach den Gesetzen der drei freien Städte werden in jedem Falle, wo die Obrigkeit den Vormund zu bestellen hat, zwei Vormünder aufgestellt [58]). Nach dem Bremischen Rechte [59]) soll ein Vormund ein Verwandter der väterlichen, der andere ein Verwandter mütterlicher Seite seyn, und die Verwaltung soll jährlich unter den beiden Vormündern wechseln; ein Vormund soll aber immer auf den anderen Acht haben, und in

---

55) Art. 356 — 61.

56) Oesterreich. Gesetzbuch Art. 244 — 47.

57) Art. 114. 133. 155.

58) Lübische Vorm. O. §. 11. 33. Bremische §. 3. 20. 53. Hamburgische §. 9. 20.

59) Brem. §. 20.

erheblichen Fällen soll kein Vormund ohne Zustimmung des Andern handeln. Wir geben zu, daß durch diese Einrichtung theils die Collision der Interessen der Verwandten der beiden Seiten vermieden, auch die Last, welche den Vormund sonst trifft, vermindert und das Interesse des Pupillen gesichert werden kann, da in wichtigen Fällen beide Vormünder prüfen und ein Vormund den anderen beobachtet und controlirt; allein die Einrichtung hat auch ihre Schattenseiten, indem es leicht nachtheilig werden kann, wenn in jedem Jahre ein andrer Vormund die unmittelbare Verwaltung und Erziehung leitet, und so in jedem Jahre abwechselnd verschiedene Ansichten geltend gemacht werden können; durch die Aufstellung von zwei Vormündern werden zwei Personen mit dem nämlichen Geschäfte beladen, und dadurch die Klage über die Lasten des Vormundschaftswesens vermehrt. Ein feindliches Gegenüberstehen der Verwandten väterlicher und mütterlicher Seite darf doch nach unsern Verhältnissen nicht zum Grunde gelegt und die Ansicht davon darf wenigstens nicht durch die Gesetzgebung genährt werden. Die Controle wird zweckmäßiger durch die Vormundschaftsbehörde selbst geführt werden. — In den Schweizergesetzen ist daher mit Recht nur die Bestellung *eines* Vormunds verlangt [60]). Nachahmungswürdig ist die Bestimmung des Aarauischen Gesetzes [61]), daß einem Pflegbefohlenen zu Angelegenheiten, welche eine vorzügliche von dem Vormunde nicht zu erwartende Sachkenntniß voraussetzen, auf Ansuchen des letztern ein Curator gesetzt werde [62]). Eine merkwürdige Bestimmung enthalten die Schweizerstatute dadurch, daß

60) Bern. Gesetzbuch Art. 242. Aarau §. 298. Luzerner §. 124. 130.

61) Art. 275.

62) Wenn z. B. zu dem Vermögen eines Kaufmanns, der Kinder hinterläßt, auch eine ausgedehnte Landwirthschaft gehört und der Vormund Kaufmann ist, der aber von der Landwirthschaft nichts versteht.

Niemand genöthigt werden soll, die Vormundschaft länger, als auf einen gewissen Zeitraum zu führen, z. B. auf drei [63]) [64]) oder vier Jahre [65]). Zwar mag dadurch die Last für den einzelnen Bürger, den die Vormundschaft trifft, vermindert werden, aber gewiß liegt im Interesse der Pflegbefohlenen es nicht, wenn man in der Person des Vormunds einen solchen schnellen Wechsel vorgehen läßt. Abgesehen davon, daß dadurch zu viele Personen, indem es oft geschehen kann, daß 4 oder 6 verschiedene Vormünder dem nämlichen Pupillen bestellt werden, Kenntniß von den zartesten Familienverhältnissen erhalten, kann auch durch diesen raschen Wechsel der Vormünder ein inniges zutrauliches Anschließen des Pflegbefohlenen zu seinem Vormund nicht begründet werden. In das Erziehungssystem kömmt dadurch ein oft nachtheiliger Wechsel von Ansichten, und da wichtige Geschäfte Jahre lang dauern können, oder manche Vermögensverhältnisse nur dadurch zum Besten des Pupillen besorgt werden können, wenn der nämliche Mann, der die Anordnung traf, auch das Geschäft consequent fortführt, so wird es an Nachtheilen für die Pflegbefohlenen bei diesem Wechsel der Vormünder nicht fehlen. III. Ein wichtiger Gegenstand des Vormundschaftswesens ist die mütterliche Vormundschaft. Geht man auf einer Seite von der würdigeren Stellung aus, welche nach dem deutschen Rechte der Mutter im Verhältnisse zu den Kindern zukömmt [66]), und von der Vorstellung einer mütterlichen Gewalt, die freilich nicht der römischen väterlichen Gewalt gleichgestellt werden kann, erwägt man, daß nach unseren Lebensverhältnissen in so vielen Familien die Mutter es ist, welche die ganze Erziehung der Kinder besorgt, z. B. wenn

---

63) Bernisches Civilgesetzb. Art. 252.

64) Code Civil du Canton de Vaud. art. 424.

65) Z. B. Aarauer Gesetzb. Art. 408. St. Gallenische V. O. §. 12.

66) Meine Grundz. des deutschen Privatrechts §. 315.

der Vater (etwa ein Kaufmann, Schiffskapitän) lange auf Reisen, oder kränklich und schwachsinnig ist, und berücksichtigt man, daß die Mutter wohl das reinste Interesse hat, das Beste des Kindes zu befördern, so sollte die mütterliche Vormundschaft ganz anders, als eine andere Art der Vormundschaft und überhaupt mehr, als eine Fortsetzung des älterlichen Verhältnisses betrachtet werden [67]). Auf der anderen Seite hinderte im deutschen Rechte die Ansicht, daß die wichtigern Geschäfte des bürgerlichen Lebens nur von einem Manne vorgenommen werden könnten, daß die Frau selbst unter einer Geschlechtsvormundschaft stehe, und man daher der Mutter nicht die Besorgung der gerichtlichen Geschäfte für den Pflegbefohlenen übertragen könne, da die Frau ohne Geschlechtsvormund bei Gericht nicht auftreten dürfe, die Ausbildung einer würdigen Vorstellung von der mütterlichen Vormundschaft. Man glaubte nun dadurch am besten helfen zu können, daß man der Mutter, die als Frau ohnehin einen Geschlechtsvormund haben mußte, einen Mann als Nebenvormund an die Seite gab, welcher die wichtigeren Angelegenheiten leiten und das Kind bei Gericht vertreten könnte. Als das römische Recht in Deutschland mehr verbreitet wurde, siegte auch die Ansicht desselben, daß die Mutter wie ein andrer Vormund zu betrachten sey [68]), aber bald fühlte man in den Particularrechten den Widerspruch dieser Ansicht mit den deutschrechtlichen Verhältnissen der älterlichen Gewalt, und so erklärt es sich, warum die Statuten häufig erklärten, daß die Mutter nach dem Tode des Vaters ipso jure Vormünderin sey, keinen Vormündereid zu leisten, kein Inventar zu errichten und Rechnung abzulegen nöthig

67) Heise und Cropp juriſt. Abhandl. I. S. 300. Wigand in v. Kamptz Jahrbüchern der preuß. Gesetzgebung. Heft 71. S. 104.

68) Glück Erl. der Pandekten. XXX. S. 67. Rudorf Vormundschaftsr. S. 264.

habe [69]). Im französischen Rechte [70]) ist diese Ansicht gesetzlich bestätigt worden; durch die Aufstellung eines Nebenvormundes (conseil) glaubte man aber den entstehenden Nachtheilen begegnen zu können [71]). Unter solchen Umständen ist es begreiflich, daß auch die neueren Vormundschaftsordnungen in der Lehre von der mütterlichen Vormundschaft selten auf einem festen Princip beruhen. Nach dem Lübischen Rechte [72]) müssen auch, wenn die Mutter überlebt, den Kindern Vormünder bestellt werden; die Mutter hat die Erziehung der Kinder unter Mitaufsicht der Vormünder zu besorgen; lebt sie in ungetheilten Gütern mit den Kindern, so gebührt ihr auch unter Mitaufsicht der Vormünder die Verwaltung des ganzen Vermögens [73]), und in diesem Falle unterbleibt auch die Rechnungsablegung [74]). Das Bremische Gesetz geht dagegen von der Ansicht aus, daß da, wo die Mutter mit den Kindern in Gütergemeinschaft fortlebt, keine Vormundschaftsbestellung eintrete, sondern diese erst nothwendig werde, wenn die Mutter zur zweiten Ehe schreitet, oder wenn die Vermögenstheilung eintritt [75]), indem die mütterliche Administration hier die vormundschaftliche ersetzen soll [76]), und die Anwendung von Inventarien, Rechnungsablagen ebenso sehr dem Zwecke, daß auch nach dem Tode des Ehemannes das bisherige häusliche Verhältniß ungestört fortdauere, und die Kinder in der Wiege bleiben, als dem Kredit und der Blüthe des Handels widerstreiten würde. Das Hamburgische Recht

---

69) Heise und Cropp Abh. I. S. 301. in not.

70) Code Civil art. 390.

71) Code Civil art. 392.

72) Lüb. Vorm. O. §. 1. 3.

73) Lüb. Vorm. O. §. 26.

74) Lüb. R. §. 70.

75) Brem. Gesetz Art 4—9.

76) Berk über das Bremische Güterrecht S. 353.

geht dagegen von einer andern Ansicht aus. Die überlebende Mutter muß darnach förmlich Vormünderin werden und der Vormundschaftsdeputation ihre Bereitwilligkeit anzeigen, worauf ihr ein Vormündereid abgenommen und zwei Assistenten zur Seite gegeben werden [77]), welche auf das Interesse der Kinder zu achten haben und deren Rath in wichtigen Fällen eingeholt werden muß [78]). Setzt die Mutter eine Handlung fort, so muß sie jährlich den Assistenten eine Bilanz vorlegen [79]) und die Einsicht der Bücher ihnen gestatten. Die Mutter braucht in Ansehung des gemeinschaftlichen Vermögens, wenn die Gütergemeinschaft fortdauert, kein Inventarium errichten zu lassen und keine Rechnung den Assistenten abzulegen [80]), wenn nicht wegen besonderer Umstände, z. B. Verschwendung, die Vormundschaftsdeputation die Mutter unter strengere Aufsicht stellt. — Das Bernische Gesetzbuch stellt die Ansicht auf, daß die Mutter nach dem Tode des Vaters, solange sie im Wittwenstande bleibt, mit Hülfe ihres Beistandes (da das Bernische Gesetz noch die Geschlechtsvormundschaft beibehalten hat [81])) die älterliche Gewalt ausübe [82]). Das Gesetz nennt aber die Aeltern selbst nur die natürlichen Vögte ihrer Kinder [83]) und stellt sie unter die Aufsicht der Vormundschaftsbehörden, so daß auch der älterliche Vogt, so oft dem Kinde Vermögen anfällt, dieser Behörde Anzeige machen muß, damit dies Vermögen in das Verzeichniß eingetragen werde. Nur wird dem älterlichen

77) Das Gesetz Art. 7. will, daß hier auf die Wünsche der Mutter billige Rücksicht genommen werde.

78) Hamburg. V. O. Art. 7. 12. 21. 48.

79) Hamburg. V. O. §. 38.

80) Hamb. O. §. 21. 54.

81) Bern. Civilgesetzb. Art. 303.

82) Bern. Ges. Art. 153.

83) Bern. Gesetzb. Art. 235.

Vogte der Besitz der Fahrhabe der Kinder überlassen, wenn nicht die Vormundschaftsbehörde etwas Anderes verordnet [84]). Schwerlich verdient diese Ansicht, welche in den Aeltern auch nur gewöhnliche Vormünder sieht, sie in Bezug auf Verwaltung und Rechnungsablage den übrigen Vormündern gleichstellt und ihnen nur gestattet, den Ertrag des Vermögens der Kinder sich zuzueignen, wenn das Gesetz [85]) oder die Erlaubniß der Vormundschaftsbehörde sie dazu ermächtigt, eine Billigung, da sie dem zarten, durch die Natur begründeten, nicht erst durch Verträge geschlossenen älterlichen Verhältnisse widerspricht und die Kinder nur zu leicht daran gewöhnt, in den Aeltern ihren Verwalter und Rechnungspflichtige zu erkennen. Zarte, keiner Controle Unberufener unterworfene Familienverhältnisse sind die sicherste Grundlage eines würdigen bürgerlichen Lebens. — Das Aarauische Gesetzbuch stellt die Ansicht auf, daß durch den Tod des Vaters der Fall einer Bevormundung eintrete und die Mutter als die nächste Vormünderin zu bestellen ist [86]), daß ihr aber ein Mitvormund bestellt werden muß, wobei die Vormundschaftsbehörde auf den erklärten Willen des Vaters und den Vorschlag der Vormünderin Rücksicht zu nehmen hat [87]). Da das Aarauische Gesetz noch das Institut der Geschlechtsvormundschaft beibehält, so ist auch der Mitvormund wie ein Geschlechtsbeistand betrachtet, und muß in Beziehung auf die Vormundschaft alle Rechte und Pflichten ausüben, welche jedem Beistande einer Weibsperson in ihren eigenen Angelegenheiten obliegen [88]). Er muß zugleich überall, wo er Mißgriffe der

---

84) Bern. Ges. 263.

85) Nach Art. 157. darf der Vater das von den mütterlichen Großältern dem Kinde anfallende Vermögen benutzen.

86) Aarauer Gesetzbuch Art. 296.

87) Art. 340.

88) Art. 342.

Vormünderin wahrnimmt, die Anzeige davon der Waiſenbehörde machen [89]). Im Uebrigen wird die Mutter, welche die Vermundſchaft führt, wie eine andere Vormünderin betrachtet. Noch ſtrenger ſieht das Luzerniſche Geſetzbuch die mütterliche Vormundſchaft an; jedem Minderjährigen, deſſen Vater geſtorben iſt, muß ein Vormund beſtellt werden [90]), und da Weibsperſonen ohne alle Ausnahme als unfähig, Vormünder zu ſeyn, erklärt ſind [91]), ſo ſieht man, daß der Mutter gar nie die Vormundſchaft übertragen werden kann; das Geſetz [92]) erklärt nur, daß der minderjährige Pflegbefohlene für ſeine Perſon der Mutter anvertraut werden ſoll. Daß auch dabei das zarte Verhältniß, das die Natur zwiſchen den Kindern und der Mutter begründet hat, verletzt wird, leuchtet jedem Unbefangenen ein. — IV. Auch in Anſehung der Frage: ob die Mutter, wenn ſie Vormünderin geworden iſt, die Vormundſchaft fortſetzen könne, wenn ſie zur zweiten Ehe ſchreitet, iſt ein großes Schwanken der geſetzlichen Anſichten ſichtbar. Geht man freilich davon aus, daß die Mutter, wenn ſie wieder heyrathet, durch Sinnlichkeit ſo zu ihrem zweiten Gatten gezogen werde, daß ſie ihre Kinder darüber vergißt und nur zu leicht der Einwirkung des oft gegen die Stiefkinder leidenſchaftlich eingenommenen Stiefvaters nachgiebt, ſo muß man die mütterliche Vormundſchaft durch die zweite Ehe ſogleich aufhören laſſen. Geht man aber von der Erfahrung aus, daß häufig im bürgerlichen Leben die Wittwe eines Landmanns oder eines Handwerkers, die das Geſchäft ihres Ehemanns fortſetzt und unmündige Kinder hat, durch die Nothwendigkeit, um einen tüchtigen Vorſtand ihres Gewerbsweſens und einen Erzieher ihrer Kinder zu bekommen, zur Eingehung einer zweiten Ehe getrieben

89) Art. 343.
90) Luzern. Civilgeſetzbuch Art. 110.
91) Art. 125.
92) Art. 138.

wird, so ist es zu hart, wenn man unbedingt den Satz aufstellen will, daß der Mutter, die zur zweiten Ehe schreitet, nie die Vormundschaft überlassen werden kann. Das Gesetz muß hier, wenn es nicht durch seine Starrheit in die Familienverhältnisse nachtheilig eingreifen will, der Vormundschaftsbehörde einen weisen Raum des Ermessens überlassen [92a]. Vorzüglich muß auf den Fall Rücksicht genommen werden [92b], wenn eine Einkindschaft zwischen der Wittwe und dem neuen Ehegatten eingegangen wird. Nach dem Bremischen Gesetze muß die Mutter, die mit ihren leiblichen Kindern in ungetheilten Gütern saß, zuerst mit ihnen abtheilen, ehe sie sich wieder verheyrathet, wenn sie nicht Einkindschaft eingeht, und zum Behufe der Theilung und der Einkindschaft müssen von der Vormundschaftsbehörde den Kindern Vormünder bestellt werden, um ihr Interesse wahrzunehmen [93]. Wird Einkindschaft geschlossen, so hört Vormundschaft, die interimistisch bestellt war, auf, allein sie dauert fort in Bezug auf das besondere Vermögen, welches außer dem Sammtgut die Kinder besitzen. Nach dem Hamburg. Gesetze soll die Vormundschaft durch die Schreitung der Mutter zur zweiten Ehe aufhören, und die bisherigen Assistenten treten nun als Vormünder ein [94]. Wenn Einkindschaft nach vorgängiger Prü-

---

92a) Häufig kann dadurch geholfen werden, daß der Stiefvater als Vormund verpflichtet wird, da er gemeinrechtlich nicht ein unzulässiger Vormund ist. Glück Erl. der Pandekten. Band 29. S. 120. Dadurch wird am meisten die häusliche Eintracht erhalten nur muß die Obrigkeit ihre Pflicht thun und die Verhältnisse des einzelnen Falles genau prüfen. Preuß. Landr. II. Thl. Tit. 18. §. 139.

92b) Unter Landleuten wird auch durch das Institut der Interimswirthschaft eine Modifikation bewirkt, indem man oft zweckmäßig den Interimswirth sogleich als Vormund bestellt. Runde Abh. von der Interimswirthschaft (2te Aufl.) 1832. S. 69.

93) Brem. V. O. §. 9.

94) Hamburg. Gesetz. §. 11.

fung der Vormundschaftsdepntation gestattet wurde, so wird die Abtheilung des Vermögens vermieden und der zweite Ehegatte nimmt die Kinder so, als wenn sie seine leiblichen Kinder wären, an [95]). Nach dem Bernischen Gesetzbuche hört die Vormundschaft der Mutter, die zur zweiten Ehe schreitet, auf [96]), ebenso nach dem Aarauischen Gesetzbuche [97]), jedoch mit der Vorschrift, daß auch dann der Pflegbefohlene für seine Person der Mutter anvertraut werden soll [98]). — V. Ueber die Frage: ob die Vormundschaft durch die Ehe des Pflegbefohlenen aufhöre, enthalten alle neueren Vormundschaftsordnungen gleichförmige Ansichten, die, wie wir glauben, mit Recht von dem gemeinen Rechte abweichen, indem nach dem letzten [99]) die Verheyrathung der Pupillen kein Aufhebungsgrund ist. Schon im Geiste des deutschen Rechts und nach dem Standpunkte des Mundiums muß die Ehe Aufhebungsgrund der Vormundschaft seyn [100]), denn verheyrathet sich das Mädchen, so geht sie ja nach deutscher Rechtsansicht in das Mundium ihres Ehemanns über, und erhält an ihm ihren Schützer und Vertreter; heyrathet der Minderjährige, so kann er, der jetzt selbst als Hausvater seine Ehefrau in sein Mundium nimmt, sie vertritt, nicht unter fremder Vormundschaft bleiben; allein auch aus allgemeinen Gründen ist diese Ansicht zu vertheidigen; denn das Mädchen, welches heyrathet, erhält an ihrem Ehemann einen Schützer: ließe man die Vormundschaft fortdauern, so würde das zarte Verhältniß der Ehegatten leiden, wenn in allen wichtigen Sachen die Pflegbefohlene erst bei ihrem Vormund anfragen,

---

95) §. 32 — 32.

96) Bern. Civilgesetzb. Art. 165 nro 5.

97) Art. 297.

98) §. 350.

99) Glück Erl. der Pandekten XXXI. S. 155.

100) Meine Grundf. des deutschen Privatr. §. 377.

und ihm zu diesem Behufe Verhältnisse mittheilen müßte, welche außer den Ehegatten niemanden angehen. Selbst Täuschungen dritter Personen, welche oft mit einem verheyratheten Minderjährigen in Geschäfte sich einließen, würden dadurch entstehen, wenn die Vormundschaft fortdauerte, weil doch wohl Niemand daran dächte, daß er die Vorsichtsmaaßregeln zu beobachten habe, welche er bei Geschäften mit anderen Pflegbefohlenen zu beobachten hat; daher ist es weise, wenn alle neueren Vormundschaftsordnungen [101]) die Ehe des Pflegbefohlenen als Aufhebungsgrund der Vormundschaft erklären, und nur darin ist Verschiedenheit, daß einige [102]) dies nur eintreten lassen, wenn die weibliche Pflegbefohlene sich verheyrathet, andere [103]) dagegen ohne Unterscheidung den Aufhebungsgrund aufstellen [104]). Weise mag es jedoch seyn, wenn das Gesetz der vormundschaftlichen Behörde gestattet, nach Ermessen aller Umstände zu verordnen, daß die vormundschaftliche Verwaltung die Vermögenssubstanz fortdauere, z. B. wegen Vermögens- oder Gewerbsverhältnissen des Bräutigams, nach denen eine Gefährdung des Vermögens der Minderjährigen besorgt werden könnte [105]). Es ist aber auch nicht zu läugnen, daß eine solche Verfügung von bloßer Willkür der Behörde abhängen wird und oft sehr gehässig werden kann. VI. Eine genauere Regulirung durch

---

101) Lübische V. O. 81. Bremische §. 34. Hamburg. §. 63. Bernisch. Civilg. §. 298. Aarau. §. 401. Luzerner Ges. §. 170.

102) Z. B. nach Lübischem, Hamburgischem Gesetze.

103) Nämlich alle anderen, nicht im vorigen §. angeführten Gesetze; ebenso Code Civil du Canton de Vaud art. 283.

104) Nach Würtembergischem Gesetze v. 21 May 1828. §. 1. gilt jede in die Ehe tretende Frauensperson als volljährig.

105) Dies ist ausgesprochen in einem Anhalt-Dessauischen Gesetze v. 1. Octob. 1831, wo die Regel aufgestellt ist, daß die Verwaltung des Vermögens einer unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen durch Verheyrathung auf ihren Ehemann übergehe.

Gesetze bedarf die Rechnungsablegung. Es ist zwar gemeinrechtlich (weise abweichend vom römischen Rechte, wo erst nach beendigter Vormundschaft die Rechnung gestellt wird) vorgeschrieben, daß der Vormund jährlich Rechnung stelle, allein die Erfahrung lehrt, daß dies nicht in allen Fällen durchgeführt werden kann, daß es auch an Vorschriften, wodurch für die Erfüllung der Pflicht gesorgt wird, und daß häufig die Rechnung selbst und die Art der Prüfung nicht dem Bedürfnisse entspricht. Zweckmäßig ist es hier, wenn das Gesetz genau die Fristen vorschreibt, innerhalb welcher nach Ablauf des Jahrs die Rechnung gestellt seyn muß und welche Strafen den säumigen Vormund treffen [106]). Auch sollte jedem Vormunde die Führung eines eigenen Buchs, worin alle Einnahmen, Ausgaben ꝛc. eingetragen werden, zur Pflicht gemacht, und ein zweckmäßiges, leicht verständliches Rechnungsformular dem Vormunde zugestellt werden, weil nur dadurch erwartet werden kann, daß auch der nicht gebildete Vormund sich leicht zu Recht finden und der Prüfungsbehörde die Uebersicht erleichtern kann [106a]). Auch sollte das Gesetz die Vormundschaftsbehörde ermächtigen, daß der Vormund nur alle zwei Jahre Rechnung stellen dürfe [107]), weil es bekannt ist, daß viele Vormünder die Mühe dieser Rechnungsstellung für eine sehr große Last erkennen, und weil manche Vermögensmassen so klein sind, daß eine jährliche Rechnung unnöthig ist [108]). Eine zweckmäßige Bestim-

106) Lübische V. O. §. 68. Bremische §. 88 — 92. Hamburg. V. O. §. 54 — 57. 70.

106 a) Eine klare und in ein großes Detail eingehende Erörterung dieser Lehre findet sich (mit Bezug auf das österreichische Gesetzbuch) in Fügers Werk: das adeliche Richteramt vorzüglich in der 3ten von Wagner besorgten und sehr vermehrten Ausgabe. Wien 1824. II. Thl. S. 94 — 126.

107) Lüb. V. §. 69. Code Civil du Canton de Vaud art. 264

108) Nach Aarau. Gesetzb. Art. 375. Bern. Gesetzb. Art. 281 soll

mung ist es noch, wenn zu der Prüfung der Rechnung die Verwandten des Pupillen und der Pflegbefohlene selbst beigezogen werden [109]). VII. Ein Hauptpunkt endlich, der eine genauere Bestimmung durch die Gesetzgebung bedarf, ist die Verantwortlichkeit der Obervormundschaft [110]). Das gemeine Recht giebt darüber nur sehr magere Bestimmungen; und so fehlt es nicht an zahllosen Controversen, die sich dadurch vermehren, daß unsere Vormünder häufiger bei der Vormundschaftsbehörde anfragen, als es in Rom geschah, und dann, wenn die Vormundschaftsbehörde Genehmigung ertheilte, sich für hinreichend gesichert halten, weil sie glauben, daß nun die Verantwortung auf die obere Behörde, die ihre Einwilligung gab, übergegangen sey. Hat z. B. der Vormund ein Kapital auszuleihen, oder entsteht die Frage: ob die dem Pflegbefohlenen gehörigen Staatspapiere veräußert oder behalten werden sollen, und verfügt nun die Obervormundschaft auf den Antrag des Vormunds, kömmt dann ein Schaden für den Pflegbefohlenen heraus, so beruft sich der in Anspruch genommene Vormund auf den Consens der Oberbehörde. Hier wird es nothwendig, daß das Gesetz die Fälle bezeichne, welche zum Wirkungskreise des Vormunds allein gehören, im Gegensatz derjenigen, in welchen der Vormund ohne Ermächtigung und Zustimmung der Obervormundschaft gar nicht handeln kann. In den Fällen der ersten Art mag es dem ängstlichen Vormunde nicht verwehrt werden, bei der Oberbehörde anzufragen, aber dadurch kann er nicht die Verantwortlichkeit von sich abwälzen, und die Erklärung der Obervormundschaft erscheint dann nur als ein Rath, für welchen der Rathende nur in gewissen Ausnahmsfällen haf-

---

alle 2 Jahre, nach Luzern §. 151 alle 4 Jahre, wenn nicht das Vermögen bedeutender ist, Rechnung abgelegt werden.

109) Aarauer Gesetzb. Art. 383.

110) Meine Grundsätze des deut. Privatr. §. 270.

tet. In den Fällen der zweiten Art ist die Oberbehörde, weche die Zustimmung gab, zunächst veranntwortlich; denn nur in den Kreis ihrer Prüfung gehörte dies Geschäft und ohne ihre Zustimmung hätte es nicht zu Stande kommen können; allein auch der Vormund wird in Fällen dieser Art verantwortlich bleiben, wenn er die nöthigen Erkundigungen einzuziehen und Materialien der Prüfung des Geschäfts zu sammeln unterließ, oder dieselben der Oberbehörde nicht gewissenhaft angab, da man annehmen muß, daß die erste Einleitung und Vorprüfung des Geschäfts zum Kreise der Thätigkeit des Vormunds gehört. Eine genaue Scheidung der verschiedenen Fälle im Gesetze ist unentbehrlich. Von den neueren Gesetzen enthält nur die Bremische Vormundschaftsordnung [111]), und das Bernische Gesetzbuch [112]) ausführliche Vorschriften über die Verantwortlichkeit.

---

111) Brem. Vorm. O. §. 122 — 129. (Daß auch darin die Fälle nicht genau genug unterschieden sind, ergiebt sich leicht.) Es heißt in §. 122: Die obrigkeitlichen Personen, welche in Vormundschafts- und Curatel-Sachen zu verfügen haben, sind im Allgemeinen wegen der Versehen verantwortlich, welche sie bei der Bestellung der Vormünder oder Curatoren, bei Führung der Aufsicht über dieselben und deren Verwaltung, oder auch durch versäumte Bestellung oder Entfernung derselben sich zu Schulden kommen lassen. S. 123. Sie haften für eben den Grad des Fleißes, welcher nach S. 51 den Vormündern obliegt; die Erben jedoch sind nur wegen Arglist und grober Versehen ihres Erblassers verantwortlich, es sey denn, daß die Klage schon bei des Letzteren Lebzeiten angestellt war, in welchem Falle die Erben für den nämlichen Grad der Schuld und des unterlassenen Fleißes haften. S. 124. Diese Verantwortlichkeit ist jedoch nur subsidiarisch und tritt erst dann ein, wenn der Pflegling auf keine andere Weise sich seines Schadens erholen kann. S. 125. Um daher die vormundschaftliche Behörde in Anspruch nehmen zu können, wird vorausgesetzt: a. daß der Pflegling nicht vermittelst nachzusuchender Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein ihm nachtheiliges Geschäft, dessen Folgen von sich abwenden konnte; b. daß derselbe durch die gerichtliche Verfolgung seiner gewesenen Vormünder oder Curatoren und deren Erben, in sofern

ſolche im Allgemeinen begründet iſt, keine, oder keine vollſtändige Entſchädigung erlangen kann; ꝛc. daß ein gleiches in Abſicht ſonſt verpflichteter Perſonen, namentlich der etwaigen Bürger und derjenigen, die argliſtigerweiſe die Beſtellung eines Untauglichen zum Vormunde oder Curator bewirkt haben, der Fall iſt. S. 126. Nur diejenigen Mitglieder dieſer Behörde ſind dem Pflegling verantwortlich, welche bei Abgebung des demſelben nachtheiligen Beſchluſſes mitgewirkt, oder die Pflichten, welche ihnen als ſolchen oblagen, vernachläſſigt haben. S. 127. Um in dieſer Hinſicht die Pfleglinge möglichſt ſicher zu ſtellen und denſelben die Rechtsverfolgung zu erleichtern, iſt erfoderlich, daß an jedem Beſchluſſe der vormundſchaftlichen Behörde wenigſtens zwei Mitglieder derſelben direct Antheil nehmen. Die Mitglieder der Behörde, welche ſolchergeſtalt zu einem Beſchluſſe ſich vereinigt haben, haften den Pfleglingen ſolidariſch, jedoch ſteht ihnen die Rechtswohlthat der Theilung zur Hand. Die in der jedesmaligen Sitzung der vormundſchaftlichen Behörde anweſenden Mitglieder derſelben werden im Protocoll namentlich aufgeführt und haften in den geeigneten Fällen für die gefaßten Beſchlüſſe. Abſchriften dieſer Protocolle müſſen den Pfleglingen nach erlangter Majorennität — oder auch deren Nachfolgern, gegen die Gebühr ertheilt werden. S. 128. Die von den Pfleglingen oder Namens derſelben durch deren geſetzliche Vertreter gegen obrigkeitliche Perſonen anzuſtellenden Klagen gehören, wie alle andere Juſtiz-Sachen, vor das competente Gericht.

112) Bern. Civilgeſetzb. Art. 210.